

## Regelungen Tennissport in NRW ab 19.04.2021

Nach aktueller Corona-Schutzverordnung (Stand 16.04.21)

Inzidenzwerte* (n. §16 Nr. 1,4)	Regelungen für das Tennisspiel:
unabhängig vom Inzidenzwert	<b>Öffnung Tennis-Außenplätze.</b> Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume geschlossen [Grundlage: §9 (1)]
unabhängig vom Inzidenzwert	<b>Einzel, Einzeltraining und Doppel</b> zwischen Personen des eigenen Hausstandes. [Grundlage: §2 (2) Nr. 1]  Einzel und Doppel im Alter bis 14 Jahre zwischen Personen aus verschiedenen Hausständen [Grundlage: §2 (2) Nr. 1a]
unabhängig vom Inzidenzwert	<b>Einzel, Einzeltraining und Doppel</b> zwischen Personen des eigenen Hausstands mit einer Person aus einem zweiten Hausstand (älter 14 Jahre) [Grundlage: §2 (2) Nr. 1a]
Nur bei Inzidenz < 100	<b>Einzel, Einzeltraining und Doppel</b> zwischen Personen (älter 14 Jahre) zweier Hausstände (Paare gelten unabhängig vom Wohnsitz als ein Hausstand) [Grundlage: §2 (2) Nr. 1b]
Nur bei Inzidenz < 100	<b>Gruppentraining Kinder bis 14 Jahre</b> mit maximal 20 Kindern und bis zu 2 Aufsichtspersonen [Grundlage: §9 (1) Nr. 3]
Bei Inzidenz > 100	<b>Gruppentraining Kinder bis 14 Jahre</b> mit maximal 10 Kindern und bis zu 2 Aufsichtspersonen [Grundlage: „Notbremse“ §16 (1) Nr. 4]
unabhängig vom Inzidenzwert	Es gilt ein <b>Mindestabstand von 5 Metern zu anderen Personengruppen</b> , die auf der Anlage Sport treiben [Grundlage: §9 (1)]
unabhängig vom Inzidenzwert	Bei <b>Gruppentraining für Kinder</b> ist die einfache Nachverfolgbarkeit der teilnehmenden Kinder nach CoronaSchVO sicherzustellen (Erfassung Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts).

\*Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert im jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Regelung der Inzidenz >100 gelten ab Überschreitung des Wertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen („Notbremse“) [Grundlage: §16 CoronaSchVO].

Bei Inzidenz >100 können die Kreise, bzw. kreisfreien Städte auch weitergehende Maßnahmen festlegen, die über die genannten Regelungen hinaus gehen. Bitte halten Sie sich hierzu über die Regelungen in Ihrer zuständigen Kommune informiert.